



Referendum BWIS

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Einführungsverordnung BWIS des Kantons Zürich

Auszug aus der Rechtsschrift

II. Materielles

A. Tatsächliches

6. Mit Entscheid der Bundesversammlung vom 24. März 2006 wurde das Bundesgesetz betreffend Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) durch einen neuen Abschnitt 5a ergänzt. Dieser Abschnitt ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Mit demselben Datum wurde die entsprechende Verordnung zum genannten Bundesgesetz (VWIS) durch Beschluss des Bundesrats vom 30. August 2006 ergänzt.
7. Sowohl im Bundesgesetz als auch in der daraus abgeleiteten Verordnung wurden neue Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geregelt. Es wurden diverse neue Massnahmen eingeführt, welche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zur Anwendung gelangen können. Es wurden ein Rayonverbot, eine Ausreisebeschränkung, eine Meldeauflage und als einschneidendste Massnahme ein Polizeigewahrsam neu gesetzlich geregelt.

8. Das erwähnte Gesetz verlangt beispielsweise, dass die Kantone die Zuständigkeit für die Festlegung der Rayons und der Massnahmen **einer** Stelle übertragen müssen. Überdies wurde in Art. 24b Abs. 5 BWIS in Zusammenhang mit dem Polizeigewahrsam festgehalten, dass die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges auf Antrag der betroffenen Person gerichtlich überprüft wird. Am 11. Mai 2007 veröffentlichte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) (EV BWIS) im Amtsblatt. In diesem wurde in § 1 bestimmt, dass sowohl die Kantonspolizei Zürich als auch die Stadtpolizei Winterthur und Zürich für die Festlegung der Rayons und den Erlass von Massnahmen zuständig sein sollen. Überdies wurde in § 2 unter Hinweis auf Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht geregelt, dass auf Antrag die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch den Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich richterlich zu überprüfen ist.
9. Gegen diese Verordnung vom 2. Mai 2007 richtet sich die vorliegende Beschwerde. Auf weitere Einzelheiten wird sofern notwendig bei den jeweiligen Rügen näher eingegangen.

B. Rechtliches

10. Aus Sicht der Beschwerdeführer verstösst die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (in der Folge nur noch Verordnung genannt) gegen das verfassungsmässige Recht der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes und des Rechtes auf einen verfassungsmässigen Richter.
11. Gemäss § 1 der Verordnung sollen die Kantonspolizei Zürich, die Stadtpolizei Winterthur und die Stadtpolizei Zürich für die Festlegung der Rayons zuständig sein. Eine entsprechende Kompetenz wurde durch das BWIS allerdings nicht an die Kantone delegiert. Gemäss Art. 24b Abs. 1

BWIS bestimmt die zuständige kantonale Behörde den Umfang der Rayons. Für die Städte Winterthur und Zürich sieht die Verordnung aber explizit vor, dass die Kantonspolizei gerade nicht zuständig sein soll, sondern eine kommunale Behörde. Die kantonale Bestimmung in § 1 sieht auch vor, dass die Kantonspolizei Zürich, die Stadtpolizei Winterthur und die Stadtpolizei Zürich Massnahmen gemäss BWIS verfügen können sollen. Art. 24 h BWIS spricht aber ausdrücklich von nur einer Behörde, welche durch die Kantone zu bestimmen ist. Das kantonale Polizeiorganisationsgesetz, welches eine Sonderstellung für die Stadtpolizeien von Winterthur und Zürich vorsieht, geht in casu dem übergeordneten Bundesgesetz nicht vor. Alleine aufgrund dieser Umstände ist die genannte Bestimmung der Verordnung nicht mit dem BWIS in Einklang zu bringen, weshalb diese Bestimmung als bundesrechtswidrig zu bezeichnen ist. Damit verletzt die genannte Bestimmung die derogatorische Kraft des Bundesrechts (Art. 49 BV), weshalb die entsprechende Bestimmung zusammen mit der gesamten Verordnung aufzuheben ist.

12. Daneben sieht § 2 der Verordnung vor, dass auf Antrag hin die Rechtmässigkeit eines verfügten Polizeigewahrsams durch den Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich richterlich überprüft werden können soll. Gemäss Art. 24 a des zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 amtiert der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich entweder als Richter im Sinne der Strafprozessordnung oder als Richter im Sinne der Überprüfung ausländerrechtlicher Massnahmen. Zur Überprüfung von Verwaltungsmassnahmen wie Präventivhaft im Rahmen von BWIS ist er nicht gesetzlich legitimiert, dazu wäre gemäss §§ 1, 41 und 48 Verwaltungsrechtspflegegesetz das Verwaltungsgericht zuständig. In der Begründung räumt der Regierungsrat im Abschnitt C sogar ein, dass die gesetzliche Grundlage für die Legitimation zur Überprüfung der Präventivhaft durch den Haftrichter nicht gegeben ist.

13. Aufgrund dessen verstösst § 2 der Verordnung gegen Art. 24e Abs. 5 BWIS und stellt somit eine Verletzung von Art. 49 BV dar. Da gemäss der

genannten Verfassungsbestimmung Bundesrecht entgegenstehendem kantonalen Recht vorgeht, ist die entsprechende kantonale Bestimmung vollumfänglich aufzuheben. Überdies verstösst die genannte Bestimmung der Verordnung gegen den Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes Gericht gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und gegen die in Art. 31 BV und Art. 5 EMRK geregelten Minimalgarantien im Falle eines Freiheitsentzuges. In jedem Fall ist eine im Rahmen von BWIS angeordnete Präventivhaft auf Antrag hin durch einen gesetzlich legitimierten Richter zu überprüfen.

14. Aufgrund der obigen Erwägungen ist nochmals festzuhalten, dass die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) vom 2. Mai 2007 in § 1 und in § 2 Bundesrecht widerspricht, weshalb die ganze Verordnung aufzuheben ist. Überdies wird durch die genannte Verordnung der Anspruch auf einen verfassungsmässigen Richter verletzt, so dass sie auch deswegen vollumfänglich aufzuheben ist.

Postkonto 60-601307-2

www.referendum-bwis.ch